

2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „Pepe“ vom 13. August 2019, 23:11

[Zitat von Stevie-B1980](#)

Nur so als kleiner Einwand:

Die Bösgläubigkeit gibt es ja nicht nur im BGB. Ich wäre da auch - so sehe ich zumindest die Rechtsordnung des DFB/DFL - eher im Ö-Recht. Und hier ist ja die rückwirkende Aufhebung durchaus möglich (vgl. z.B. § 45/48 SGB 10).

Allerdings sehe ich hier tatsächlich auch nicht, inwiefern sich der HSV grob fahrlässig verhalten hätte...

Im Übrigen: Hätte hier eher den § 819 aus dem BGB angebracht 😊

Im Öffentlichen Recht kann man einen rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, § 48 VwVfG. Das wäre auf die Statuten des DFB bezogen auch eine Analogie, darüber kann man schon eher diskutieren.

Zitat

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

- 1.den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
- 2.den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- 3.die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

§ 48 VwVfG - Einzelnorm

Nr. 1 und 2 scheiden aus, da man sich an die Angaben in den offiziellen Dokumenten gehalten hat.

Bliebe Nr. 3 und da sehe ich nach wie vor keine grobe Fahrlässigkeit des Vereins, wenn er geäußerten Zweifeln von Privatpersonen an der Identität des Spielers nachgeht, die sich jedoch nicht verifizieren lassen. Auf der anderen Seite hat man die offiziellen Dokumente und das Transfersystem, das den Spieler frei gibt.

Ändert am Ergebnis auch nichts. Nach Auskunft der DFL kann der Spieler nach wie vor eingesetzt werden, ungeachtet der Anhörung des Kontrollausschusses.